

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft  
SECO  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

**per E-Mail an:**  
avig-revision@seco.admin.ch

25. Februar 2025

### **Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. November 2024 geben Sie uns die Gelegenheit zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen Stellung zu nehmen.

#### **1. Allgemein**

Die in der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzent-schädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV; SR 837.02) vom 31. August 1983 und die in der Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebene Informationssysteme (ALV-Informationssystemeverordnung, ALV-IsV; SR 837.063.1) vom 26. Mai 2021 sowie die in der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (SR 837.12; nachfolgend ALK-EntschV) vom 12. Februar 1986 vorgesehenen Änderungen haben wir geprüft und vom Erläuternden Bericht des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Änderungen begrüssen wir im Grundsatz mit den nachfolgenden Anmerkungen.

#### **2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

##### **2.1. Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)**

Im Zusammenhang mit dem Bezug von kontrollfreien Tagen ist in Artikel 27 Absatz 3 (dritter Satz) vorgesehen, dass diese grundsätzlich (und nicht wie bisher nur) wochenweise zu beziehen sind. Damit wird einer versicherten Person ausnahmsweise ermöglicht, auch einzelne kontrollfreie Tage zu beziehen. Solange mit dem Bezug einzelner kontrollfreier Tage nicht gegen die Schadenminderungspflicht verstossen wird, ist diese Regelung zu begrüssen.

Der in Artikel 46 Absatz 2 AVIV und Artikel 66a Absatz 2 AVIV in der Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung gestrichene Verweis auf die Gleitzeitregelung (jeweils dritter Satz) führt zu einer für die Betriebe einfacheren Erstellung der Anträge in der Kurzarbeitsentschädigung und hat für die Vollzugsstelle bei der Bearbeitung dieser Anträge eine Entlastung zur Folge. Wir gehen davon aus, dass somit während dem Bezug der Kurzarbeitsentschädigung/Schlechtwetterentschädigung der «Gleitzeitsaldo» eingefroren bleibt, was wir sehr begrüssen würden.

Bei Betrieben mit Gleitzeitregelung generierte die bisherige Regelung für die Vollzugstellen einigen Erklärungsbedarf und einen enormen Mehraufwand.

## 2.2. ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV)

Der Funktionsausbau der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen auf Verordnungsstufe werten wir sehr positiv, da wir in diesem Bereich noch viel ungenutztes Potenzial sehen.

## 2.3. Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (ALK-EntschV)

Nach Artikel 92 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherung, AVIG; SR 837.0) vom 25. Juni 1982 vergütet der Ausgleichsfonds den Trägern der Kassen die anrechenbaren Kosten, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 81 entstehen. Mit der Totalrevision der ALK-EntschV wird nun die Rechtsgrundlage für die leistungsabhängige Entschädigung der Arbeitslosenkassen anhand eines Bonus-Malus-Systems geschaffen.

Gemäss Artikel 3 Absatz 2 wird bei der Verwaltungskostenentschädigung die Bereitschaftsfunktion der Arbeitslosenkasse berücksichtigt, damit die bestehende Qualifikation des Personals erhalten bleibt und ein rascher Aufbau der Strukturen bei einem Anstieg der Leistungsbeziehenden gewährleistet ist. Die Festlegung dieser Grundbedingung im anreizorientierten und leistungsabhängigen Entschädigungssystem erscheint uns vor den zunehmend schwierigeren Prognosen wirtschaftlicher Entwicklungen wichtig.

Insbesondere die in Artikel 7 Absatz 2 ALK-EntschV festgelegte Bereinigung des Basiszielwertes um regionale Kostenfaktoren, die vom Träger der Arbeitslosenkassen nicht (oder nur schwer) beeinflussbar sind, begrüssen wir sehr. Dies wurde seitens des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF in den Leistungsvereinbarungen ab 2019, mit den Trägern der Arbeitslosenkassen, bereits umgesetzt. Mit dieser Regelung sollen sich regionale (kantonale) Rahmenbedingungen, welche den grössten Anteil der Verwaltungskosten ausmachen (insbesondere Personal- und Raumkosten) und die durch den Träger der Arbeitslosenkasse nicht (oder nur schwer) beeinflussbar sind, für die Erreichung des Zielwertes nicht nachteilig auswirken.

An dieser Stelle geben wir jedoch zu bedenken, dass trotz wirtschaftlichem Einsatz der Ressourcen (Artikel 3 Absatz 3) und einer rationellen Betriebsführung (Artikel 4 Absatz 2), welche an der Höhe der erarbeiteten Leistungspunkte pro Mitarbeiter (Artikel 6) gemessen wird, ein Malus nicht per se ausgeschlossen ist.

Zu den in Artikel 8 ALK-EntschV neben der Effizienz der erbrachten Leistungen vorgesehenen Indikatoren für die Qualitätsbemessung (Fehlerfreiheit, Geschwindigkeit und die Kundenzufriedenheit) ist zu bemerken, dass diese zu Zielkonflikten führen kann. Einerseits ist auch bei hoher Effizienz dem rechtsgleichen und dienstleistungsorientierten Vollzug grosse Beachtung zu schenken (u. a. wirken sich Einstelltage negativ auf die Kundenzufriedenheit aus). Andererseits müssen sich die Qualitätskriterien auch an den weiterhin zunehmenden Anforderungen und der Komplexität der Sachverhalte orientieren. Es ist daher unseres Erachtens erforderlich, die auf Verordnungsstufe lediglich rudimentär erwähnten Qualitätsindikatoren näher zu definieren, damit auch der qualitative Aspekt im Vollzug Berücksichtigung findet.

Aufgrund der Tatsache, dass der Bonus im Vergleich zum Malus einen geringen Anreiz bietet, wäre eine neutrale Zone von 20 Prozent für alle Vollzugsstellen sinnvoller. Zudem sollten die Mitarbeitenden aller Arbeitslosenkassen vor Überlastung und gesundheitlichen Beeinträchtigungen besser geschützt werden. Weiter ist ein rascher Stellenabbau bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen nur bedingt möglich.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Sandra Kolly  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber